Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67 \cdot D-65021 Wiesbaden

Nur per E-Mail:

An alle Ausländerbehörden in Hessen

nachrichtlich:

Regierungspräsidium

Darmstadt Gießen Kassel Geschäftszeichen: II 4-23d.08.01-16/014

Dst. Nr. 0005

Durchwahl (06 11) 353-1320 Telefax: (06 11) 32712-1399

Email: Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum 7. Oktober 2016

Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land Hessen nach § 12a Abs. 1 AufenthG

Mit In-Kraft-Treten des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBI. I S. 1939 ff.) wurde das Aufenthaltsgesetz um Regelungen zur Wohnsitzsteuerung für Ausländer, die ab dem 1. Januar 2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt wurden oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ergänzt (§ 12a AufenthG (neu)). Diese Vorschrift tritt am 6. August 2019 außer Kraft.

1. Wohnsitzbeschränkung auf das Land Hessen nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Für diesen Personenkreis eröffnet § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG unmittelbar kraft Gesetzes für den Zeitraum von höchstens drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Bundesland, in das er zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Soweit ein Ausländer einer Wohnsitzverpflichtung unterliegt, gilt diese gemäß §12a Abs. 6 AufenthG auch für seine nachziehenden Familienangehörigen. Flankiert werden die Regelungen zur Wohnsitzsteuerung durch Änderungen in den Sozialgesetzen zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialleistungsträger (§ 22 Abs. 1a und § 36 Abs. 2 SGB II sowie § 23 Abs. 5 SGB XII und durch neue Ordnungswidrigkeitentatbestände, § 98 Abs. 3 Nrn. 2a und 2b AufenthG).



2. Ausnahmen von der Wohnsitzbeschränkung nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Eine Wohnsitzverpflichtung scheidet von Beginn an aus, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens
 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt, oder
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

3. Zuständigkeit der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörden sind für den Vollzug von § 12a Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG sowie die Wohnsitzbeschränkungen der nachziehenden Familienangehörigen gemäß § 12a Abs. 6 AufenthG zuständig. Liegen die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 AufenthG vor, ist eine entsprechende Wohnsitzbeschränkung auf das Land Hessen für drei Jahre ab Anerkennung bzw. Aufenthaltserlaubnis auf dem Zusatzblatt in alle neu auszustellenden sowie – bei Gelegenheit der nächsten Vorsprache des Ausländers bei der Ausländerbehörde – in die Zusatzblätter der bereits ausgestellten Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt 2 sowie §§ 22, 23 und 25 Abs. 3 AufenthG als Nebenbestimmung zu vermerken ("Zur Wohnsitznahme im Land Hessen bis längstens [TT.MM.JJJJ] verpflichtet"), soweit der Ausländer nicht einen der Ausschlusstatbestände nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorträgt und nachweist.

4. Dreijahresfrist nach § 12a Abs. 1 AufenthG

Die Dreijahresfrist berechnet sich dabei in den Fällen der §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG ab dem Erlassdatum des entsprechenden Anerkennungsbescheids des BAMF, den dieses in Abdruck an die Ausländerbehörde übersendet, sowie in den Fällen der § 22, § 23 und § 25 Abs. 3 AufenthG ab dem Tag der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Gleiches gilt für die Aufenthaltstitel der nachgezogenen oder nachziehenden Familienangehörigen nach § 12a Abs. 6 AufenthG, wobei hier die Abhängigkeit von der Dauer der Wohnsitzbeschränkung des Stammberechtigten zu beachten ist.

5. Aufhebung von Wohnsitzbeschränkungen nach § 12a Abs. 5 AufenthG

Auch vor Ablauf der dreijährigen Höchstgeltungsdauer ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 12a Abs. 5 AufenthG vorliegen, also wenn bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden sowie familiäre Bindungen an die Kernfamilie bestehen oder um eine Härte zu vermeiden. Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für diese Aufhebung von Wohnsitzbeschränkung. Die Aufhebung nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG erfolgt durch Streichung der o.g. Eintragung im Aufenthaltstitel bzw. in dessen Zusatzblatt; der Grund für die Streichung ist – z.B. durch entsprechenden Aktenvermerk – in der Ausländerakte zu dokumentieren und gleichzeitig im AZR einzutragen. Eines gesonderten Aufhebungsbescheides der Ausländerbehörde gegenüber dem betroffenen Ausländer bedarf es nicht.

6. Rückwirkungsfälle

Das Integrationsgesetz sieht eine rückwirkende Anwendung der Wohnsitzverpflichtung auf Ausländerinnen und Ausländer vor, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31. Dezember 2015 erfolgte. Auch insoweit sind geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Ziffer 3 gilt entsprechend.

Wie die Wohnsitzauflage bei Personen, die vor In-Kraft-Treten des § 12a Abs. 1 AufenthG am 6. August 2016 ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland begründet haben, verfahrensmäßig umgesetzt werden wird, bedarf noch weiterer Absprachen zwischen Bund und den Ländern. Eine erste, aber noch nicht abschließende Bund-Länder-Besprechung hat am 13. September 2016 in Berlin stattgefunden. Über das Ergebnis der Gespräche werden wir Sie so schnell wie möglich informieren. In Umzugsfällen empfehle ich vorläufig, von der Zuständigkeit der hessischen Ausländerbehörde auszugehen, wenn der Ausländer nach Hessen zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dabei ist unbedingt Kontakt mit der Ausländerbehörde des Zuzugslands herzustellen und Einvernehmen herzustellen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Dr. Kanther